

- 1 Die Mitgliederversammlung der Jusos Pankow möge beschließen:
2 Die Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Berlin möge beschließen:
3 Der Landesparteitag der SPD Berlin möge beschließen:

4

5 **Schulen in die Pflicht nehmen - Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt**
6 **schützen.**

7

8 Jedes vierte bis fünfte Mädchen* und jeder achte bis zehnte Junge* ist von sexualisiertem
9 Missbrauch betroffen¹ - erschreckende Zahlen. Die Dunkelziffer ist noch sehr viel höher. Wie
10 viel Missbrauch tatsächlich stattfindet ist deshalb schwer zu sagen. Die Zahlen, die vorliegen,
11 beruhen auf Schätzungen. Tatsache ist jedoch, dass die meisten Taten von Cis-Männern²
12 ausgeführt werden. Missbrauch beginnt meist schon vor dem eigentlichen Straftatbestand,
13 diese Übergriffe können häufig nicht verurteilt werden.

14 Obwohl von sexualisierter Gewalt gesprochen wird, ist diese klar von Sexualität abzugrenzen.
15 Den Tätern*innen geht es in den allermeisten Fällen um die Befriedigung eigener
16 Machtbedürfnisse. Sie nutzen ihre Position von Überlegenheit und die Abhängigkeit des
17 Opfers aus. Kinder und Jugendliche sind in besonderem Maße gefährdet, da sie emotional
18 von Erwachsenen abhängig sind und grenzüberschreitendes oder gar übergriffiges Verhalten
19 unter Umständen gar nicht richtig einordnen können. Täter*innen entwickeln Strategien, um
20 Kindern und Jugendlichen nahe zu kommen (Grooming). Dabei manipulieren sie die
21 Bezugspersonen der Opfer, das Opfer selbst und Situationen, in denen Übergriffe stattfinden,
22 werden heruntergespielt. Häufig wird dem Kind oder dem Jugendlichen im Missbrauchsfall
23 gedroht, um ein Stillschweigen zu erzwingen und einem Verrat vorzubeugen. In vielen Fällen
24 wird dies als „besonderes Geheimnis“ kommuniziert. In der Summe der Manipulationen, die
25 strategisch von Täter*innen angewendet werden, fühlt sich das Opfer allein, Bezugspersonen
26 wird misstraut und die Hürde sich zu offenbaren steigt ins Unermessliche. Wenn nun noch
27 bedacht wird, wie häufig Betroffenen von Übergriffen und sexuellem Missbrauch nicht
28 geglaubt wird, zeigt sich die enorme Bedeutsamkeit von gut ausgebildeten und sensibilisierten
29 Fachkräften. Wichtig zu betonen ist, dass der Begriff sexualisierte Gewalt nicht nur
30 Vergewaltigungen/sexuellen Missbrauch beschreibt, sondern jegliche sexualisierte Handlung
31 (körperlich und psychisch), die gegen den Willen der betroffenen Person ausgeführt wird und
32 deren Intimsphäre verletzt.

33

34 Ein weiterer wichtiger Faktor der sexualisierten Gewalt, ist die Häufigkeit des Vergehens. Die
35 Wiederholungsgefahr ist extrem hoch, weshalb eine schnelle, sensible und wohl überlegte
36 Intervention entscheidend ist.

37 Sexualisierter Missbrauch kann bei den Betroffenen zu extremer psychischer und
38 physiologischer Belastung führen. Sie zählt zu den schwersten Traumata. Die
39 Wahrscheinlichkeit eine posttraumatische Belastungsstörung auszubilden ist extrem hoch. Da
40 Kinder und Jugendliche sich noch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung befinden, kommt es
41 häufig zu einer Schädigung der Persönlichkeitsentwicklung.

42

43 Betroffenenverbände weisen immer wieder darauf hin, wie schwierig für Betroffene von
44 sexualisierter Gewalt der Umgang mit dem Erlebten nach der Tat ist. Dies hängt auch damit
45 zusammen, dass v. a. durch die Justiz versucht wird, die Perspektive, Motivation und
46 Beweggründe von Täter*innen zu verstehen und letztlich zu verurteilen. Was aber passiert
47 nach einer Verurteilung mit den Betroffenen sexualisierter Gewalt?

48 Betroffene von sexualisierter Gewalt tragen ein Stigma mit sich. Wenn sie von ihren
49 Erlebnissen erzählen, wird ihnen oft nicht geglaubt oder sie werden nicht ernst genommen.

¹ Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Grundlagen der Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen und Präventionskonzept für die Jugendarbeit, München 2012, S. 11

² 80-90% (Enders, Ursula (Hrsg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln 2012, S. 18f.)

50 Pädagogische sensibilisierte Fachkräfte würden als Anwält*innen der Betroffenen fungieren
51 und dafür sorgen, dass ihnen der Schutz zukommt, der ihnen zusteht!

52

53 Oftmals steht zu Beginn ein Austesten des*der Täter*in des grenzüberschreitenden
54 Verhaltens, bevor es dann zu weiteren übergriffigen und missbräuchlichen Handlungen
55 kommt. Dieses Vortasten nennt man auch Grooming. Solches Verhalten durch den*die
56 Täter*in kann als Versehen gedeutet werden, obwohl der*die Täter*in dies gezielt und nicht
57 zufällig einsetzt. Verunsicherung wird somit geschaffen und Vertrauen erschüttert. Allgemein
58 unterscheidet man zwischen Grenzverletzung, sexuellem Übergriff und Straftat gegen die
59 sexuelle Selbstbestimmung. Grenzverletzungen sind gekennzeichnet durch ein einmaliges
60 oder seltenes unangemessenes Verhalten. Sie können aus Gedankenlosigkeit oder Versehen
61 passieren und lassen sich nicht vollständig vermeiden.³ Doch scheinbar unabsichtliche
62 Grenzverletzungen können hierbei ein Vortasten zu tatsächlichen Übergriffen sein. Den
63 Unterschied macht nicht das persönliche Erleben der Betroffenen, sondern in diesem Fall die
64 dahinterliegende Absicht des Täters. Ist diese Absicht vorhanden, ist eine Grenzverletzung
65 keine Grenzverletzung mehr, sondern ein sexueller Übergriff. Es gilt daher vorab geschulte
66 Mitarbeiter*innen dafür zu sensibilisieren.

67

68 Immer wieder herrscht Rat- und Hilflosigkeit, wenn es um sexualisierte Gewalt und
69 Missbrauch geht. Initiativen wie „Schulen gegen sexualisierte Gewalt“ o.ä., haben in den
70 letzten Jahren zu mehr Sensibilität aufgerufen. Es gibt diverse Handlungsempfehlungen, die
71 präventiv ansetzen, um eine gewisse Sensibilität für das Thema zu schaffen. Allerdings sind
72 dies meist nur Empfehlungen. Letzten Endes liegt es an jeder Schule und an jeder Lehrkraft
73 selbst, ob solche Maßnahmen umgesetzt werden. Es gibt präventive Ansätze und
74 Empfehlungen, z.B. vom paritätischen Wohlfahrtsverband oder vom Runden Tisch gegen
75 sexualisierte Gewalt oder dem Unabhängigen Beauftragten zu Fragen sexuellen
76 Kindesmissbrauchs. Wir erachten es für sinnvoll, diese Empfehlungen verpflichtend in die
77 Schulen zu integrieren, da es nicht allein an der Motivation der Schulleitung und Lehrkräften
78 liegen sollte, ob solche Maßnahmen umgesetzt werden oder nicht. Sexualisierte Gewalt ist
79 und bleibt ein akutes Thema, bei dem Prävention von außerordentlicher Bedeutung ist.

80

81 Schulen haben nicht nur einen Bildungsauftrag, sondern müssen auch einen Schutzraum für
82 Kinder und Jugendliche bieten und dies deutlich signalisieren, indem im Unterricht thematisiert
83 wird, was schon als grenzüberschreitendes Verhalten gewertet werden kann, wie man sich
84 selbstbewusst zur Wehr setzt und an wen man sich wenden kann.

85

86 Zu betonen ist aber: Eine Verantwortungsübertragung Richtung Kind oder Jugendlicher ist
87 leicht, jedoch tragen die Erwachsenen in jedem Fall die Verantwortung zum Schutz derer.
88 Andernfalls können durch eine solche Haltung Scham und Schuldgefühle bei Opfern
89 sexualisierter Gewalt wachsen. Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist wichtig, jedoch
90 sind die Erwachsenen für die Sicherheit verantwortlich. Dies bedeutet auch, dass
91 pädagogische Fach- und Lehrkräfte, bei nicht ernst nehmen dieser Verantwortung, dazu
92 beitragen, Gewalt zu ermöglichen.

93

94 **Deshalb fordern wir:**

95 Prävention von sexualisierter Gewalt muss in jeder Schule Berlins stattfinden.

96 *Dazu gehört:*

97 1. Fortbildungen für alle Lehrkräfte, Sozialpädagog*innen an den Schulen. Diese sollen
98 von Fachberatungsstellen angeboten werden. Die Fortbildungen sollen über
99 sexualisierten Missbrauch und Handlungen informieren, verpflichtend für das gesamte

³ Erzbischöfliches Ordinariat des Erzbistum Berlin und Bund der Deutschen katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin (Hrsg.): Arbeitshilfe. Kinder schützen – Kinder stärken. Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Berlin 2017, S. 6

- 100 Schulpersonal sein und wiederholt angeboten werden. Jede Lehrkraft muss zu Beginn
101 des Arbeitsantritts an einer neuen Schule mindestens einmal an solch einer
102 Fortbildung teilnehmen. Außerdem muss jede Lehrkraft in Berlin eine Teilnahme an
103 solch einem Seminar nachweisen können. Die Fortbildung muss mindestens alle fünf
104 Jahre aufgefrischt werden. Die Finanzierung erfolgt über den Senat.
105
- 106 2. An jeder Schule muss ein Präventionskonzept, ein Handlungsleitfaden zur Intervention
107 sowie ein Verhaltenskodex für Mitarbeitende zur Verfügung stehen. Dieses Konzept
108 sollte mit Hilfe einer Fachberatungsstelle entwickelt werden. Dazu gehören auch
109 Präventionsbeauftragte und externe, unabhängige Anlaufstellen bzw.
110 Ansprechpartner*innen. Dies impliziert, dass jede Schule in Berlin mit einer
111 Beratungsstelle einen Kooperationsvertrag hat und pädagogische Fachkräfte, Kinder
112 und Jugendliche auch immer eine kostenlose Hotline dieser Beratungsstelle anonym
113 anrufen können bzw. diese Beratungsstelle jederzeit aufsuchen können.
114
- 115 3. Eine feste Verankerung der Null-Toleranz-Grenze bei sexualisierter Gewalt in den
116 Schulregeln, die ebenfalls einen Passus zu übergriffigem Verhalten beinhalten sollen.
117 Diese Regeln sollten gemeinsam mit allen Beteiligten erarbeitet werden. Danach
118 sollten sie überall – auch in einfacher Sprache - zugänglich sein und auch an Tagen
119 der offenen Tür kommuniziert werden.
120
- 121 4. Einstellungsverfahren: Das bisherige verpflichtende erweiterte Führungszeugnis ist
122 nicht ausreichend genug, da viele der Vorfälle nicht zur Anzeige gebracht werden. Hier
123 fordern wir, dass schon im Einstellungsgespräch auf das Präventionskonzept Bezug
124 genommen wird. Klare Regeln der Schule sollen verdeutlicht werden. Dabei sollten in
125 einer Zusatzvereinbarung des Arbeitsvertrags nochmal genaue Vereinbarungen
126 getroffen werden, wie die Schule im Falle von Verstoß handelt. Unter anderem, dass
127 bei bekanntwerden solcher Vorfälle Meldepflicht besteht. Wenn dieser nicht
128 nachgekommen wird, wird die mitwissende Person, genauso wie der*die Täter*in,
129 sanktioniert.
130
- 131 5. Beschwerdemanagement: Damit die Regeln verbindlich anerkannt werden, muss es
132 transparente und niedrigschwellige Instanzen geben, die für ihre Einhaltung sorgen.
133 Natürlich ist jede Lehrkraft dazu angehalten, aufmerksam zu sein. Zusätzlich muss es
134 jedoch noch Vertrauenspersonen innerhalb der Schule geben. Deshalb sollten
135 gemischtgeschlechtliche Awareness-Teams aus Lehrkräften, die in verschiedene
136 Jahrgangsstufen tätig sind, von Seiten der Schüler*innen in einer geheimen Wahl
137 gewählt werden. Diese Personen erhalten nochmals ein extra Briefing von
138 Beratungsstellen und müssen zusätzlich eine Vereinbarung unterzeichnen, dass es
139 nicht zu Machtmissbrauch von ihrer Seite kommt.
140
- 141 6. Einmal im Jahr sollte im Rahmen eines Elternabends auf dieses Thema eingegangen
142 werden.
143
- 144 7. Außerdem sollte die Schule Projektstage einführen, in denen sich die ganze Schule
145 altersgerecht mit dem Thema beschäftigt und Kindern und Jugendlichen durch
146 externes Personal und durch sensibilisierte Lehrkräfte gezeigt wird, was solch ein
147 Verhalten bedeutet und sie üben "STOP" zu sagen.
148
- 149 8. Die einzuführenden Maßnahmen gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft
150 (Privatschulen). Die Aufsicht über das Schulwesen in Deutschland obliegt der Hoheit
151 der Länder, somit kann das Land Berlin eigenständig über die Genehmigungs-,
152 Anerkennungs- und Betriebsbedingungen für Schulen in freier Trägerschaft
153 entscheiden.

154

155 **Quellen**

156

157 Hölling, Iris, Riedel-Breidenstein, Dagmar & Schlingmann, Thomas: Mädchen und Jungen vor
158 sexualisierter Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention
159 von sexualisiertem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und
160 Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, Hrsg:
161 Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. Brandenburgische Str. 80,
162 10713 Berlin 2015.

163 Kindler, Heinz et al, Missbrauch in Institutionen. Empirische Befunde zur grundlegenden
164 Orientierung, in: Fegert et al. (Hrsg.): Kompendium Sexueller Missbrauch in Institutionen.
165 Weinheim und Basel 2015. S. 167ff.

166 Krahe B., Aggression. In: Jonas K., Stroebe W., Hewstone M. (eds) Sozialpsychologie.
167 Springer-Lehrbuch. Springer, Berlin, Heidelberg 2014.

168 Maucher, Katharina, Leitungsverantwortung und Leitungsaufgaben in Institutionen, in: Fegert
169 et al. (Hrsg.): Kompendium Sexueller Missbrauch in Institutionen. Weinheim und Basel
170 2015. S. 455ff.

171 Rassenhofer, Miriam et al, Ergebnisse der Anlaufstelle der UBSKM in Bezug auf Institutionen,
172 in: Fegert et al. (Hrsg.): Kompendium Sexueller Missbrauch in Institutionen. Weinheim
173 und Basel 2015. S. 50ff